

Trennung: Wegzug eines Ehepartners in einen anderen Kanton

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau wohnhaftes Ehepaar trennt sich per 30.6.2016. Der Ehegatte zieht per Trennungsdatum in den Kanton St. Gallen. In der Trennungsvereinbarung werden ab Juli 2016 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1 500 für die Ehefrau und von je Fr. 750 für die beiden minderjährigen Kinder vereinbart.

Die Ehefrau bewohnt mit den beiden Kindern weiterhin die gemeinsame Liegenschaft (Mietwert Fr. 24 000) im Kanton Thurgau. Liegenschaftenertrag und Schuldzinsen werden hälftig geteilt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse 2016	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn	48 000	56 000	104 000
Wertschriftenertrag	600	1 400	2 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾	3 600	6 000	9 600
Liegenschaftenertrag ¹⁾	-720	-1 200	-1 920
Berufsauslagen	-1 910	-1 910	-3 820
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Unterhaltsbeiträge ²⁾		-24 000	-24 000
Reineinkommen Ehemann ³⁾	48 320	35 040	83 360
Ehefrau			
Lohn inkl. 13. Monatslohn	9 000	10 500	19 500
Wertschriftenertrag	500	1 500	2 000
Unterhaltsbeiträge ²⁾		24 000	24 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾	3 600	3 600	7 200
Liegenschaftenertrag ¹⁾	-720	-720	-1 440
Berufsauslagen	-1 300	-1 300	-2 600
Schuldzinsen	-1 250	-1 250	-2 500
Reineinkommen Ehefrau ³⁾	9 830	36 330	46 090

¹⁾ Der Mietwert und der Liegenschaftenertrag werden hälftig aufgeteilt. Da der Ehemann die Liegenschaft ab Trennungsdatum nicht mehr selbst bewohnt, wird der Abzug von 40% vom Mietwert nicht mehr gewährt.

²⁾ Unterhaltsbeiträge an Ehefrau und Kinder: Die Überlassung der Liegenschaft (Mietwert ab 1.7.2016 = Fr. 6 000) gilt als Unterhaltsbeitrag. Der Ehemann kann die vergüteten Beiträge von Fr. 18 000 und seinen Mietwertanteil von Fr. 6 000 als Unterhaltsbeiträge abziehen. Die Ehefrau muss die erhaltenen Beiträge und den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeiträge versteuern.

³⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse 2016	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	67 000	70 000
Auto	25 000	25 000
Liegenschaft TG	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen Ehemann	217 000	220 000
Ehefrau		
Wertschriften	63 000	65 000
Liegenschaft	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen Ehefrau	188 000	190 000

2. Getrennte Veranlagung Ehemann

2.1. Allgemeines

Aufgrund der Trennung vom 30.6.2016 wird der Ehemann rückwirkend per 1.1.2016 für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Die Veranlagung erfolgt im Kanton St. Gallen, da der Ehemann am Ende der Steuerperiode dort Wohnsitz hat.

Das Einkommen und das Vermögen der Ehefrau wird für die Besteuerung nicht berücksichtigt. Aufgrund des Liegenschaftsbesitzes im Kanton Thurgau erfolgt eine Steuerauscheidung.

2.2. Kanton Thurgau: Steuerauscheidung Vermögen 1.1. - 31.12.2016

Vermögen per 31.12.2016	Total	SG	in %	TG	in %
Liegenschaft TG Ehemann ¹⁾	175 000			175 000	
Wertschriften Ehemann	70 000	70 000			
Auto Ehemann	25 000	25 000			
Total der Aktiven	270 000	95 000	35.19	175 000	64.81
Schulden ²⁾	-125 000	-43 988	35.19	-81 012	64.81
Anpassung auf Niveau TG ³⁾	75 000			75 000	
Reinvermögen	220 000	51 012	23.19	168 988	76.81
Steuerfreibetrag ⁴⁾	-100 000	-23 190	23.19	-76 810	76.81
Steuerbares Vermögen	120 000	27 800		92 200	

¹⁾ Interkantonaler Repartitionswert Liegenschaft TG (70 % des Verkehrswertes)

²⁾ Die Schulden werden nach Lage der Aktiven aufgeteilt

³⁾ Rückrechnung Liegenschaftswert auf kantonales Niveau

⁴⁾ Der Steuerfreibetrag wird im Verhältnis der Reinvermögensanteile aufgeteilt

2.3. Kanton Thurgau: Steuerausscheidung Einkommen 1.1. - 31.12.2016

Einkommenssteuer 2016	satzbe- stimmend	steuerbar SG	steuerbar TG
Lohn Ehemann inkl. 13.	104 000	104 000	0
Wertschriftenertrag Ehemann	2 000	2 000	0
Liegenschaftenertrag	9 600	0	9 600
Liegenschaftenerhalt	-1 920	0	-1 920
Berufsauslagen Ehemann	-3 820	-3 820	0
Schuldzinsen Ehemann ¹⁾	-2 500	-880	-1 620
Unterhaltsbeiträge ²⁾	-24 000	-22 646	-1 354
Versicherungsabzug ²⁾	-3 100	-2 925	-175
steuerbares Einkommen	80 260	75 700	4 500

¹⁾ Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven auf die beteiligten Kantone verteilt.

²⁾ Für die Festlegung des Versicherungsabzuges sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Unterhaltsbeiträge und der Versicherungsabzug werden im Verhältnis zum Reineinkommen auf die beteiligten Kantone verteilt.

3. Getrennte Veranlagung Ehefrau
3.1. Allgemeines

Aufgrund der Trennung vom 30.6.2016 wird die Ehefrau rückwirkend per 1.1.2016 für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Sie wohnt mit ihren beiden minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt und hat daher Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings (vgl. StP 37 Nr. 1).

Die Veranlagung erfolgt im Kanton Thurgau, da die Ehefrau dort am Ende der Steuerperiode Wohnsitz hat. Das Einkommen und das Vermögen des Ehemannes wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

3.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 31.12.2016

Einkommenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar	satzbe- stimmend
Lohn Ehefrau inkl. 13.	vom 1.1.-31.12.16	19 500	19 500
Wertschriftenertrag Ehefrau	vom 1.1.-31.12.16	2 000	2 000
Unterhaltsbeiträge ¹⁾	ab Trennungsdatum	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag	vom 1.1.-31.12.16	7 200	7 200
Liegenschaftenerhalt	vom 1.1.-31.12.16	-1 440	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau	vom 1.1.-31.12.16	-2 600	-2 600
Schuldzinsen	vom 1.1.-31.12.16	-2 500	-2 500
Versicherungsabzug ²⁾	inkl. 2 Kinder	-4 700	-4 700
Reineinkommen		41 460	41 460
Kinderabzug ²⁾	2 Abzüge	-14 000	-14 000
steuerbares Einkommen		27 400	27 400

- 1) Für die Überlassung der Liegenschaft hat die Ehefrau den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeitrag zu versteuern.
- 2) Für die Festlegung des Versicherungsabzuges und der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.

3.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 31.12.2016

Vermögenssteuer 2016	Bemerkungen	steuerbar
Wertschriften Ehefrau	Stand per 31.12.16	65 000
Liegenschaftanteil	Stand per 31.12.16	250 000
Schuldenanteil	Stand per 31.12.16	-125 000
Reinvermögen	per 31.12.16	190 000
Steuerfreibetrag	Alleinstehende	-100 000
Steuerfreibetrag	2 minderjährige Kinder	-200 000
steuerbares Vermögen	per 31.12.16	0